



**ZUCHTORDNUNG
des
Gordon Setter Club Deutschland e.V.**

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

Inhalt

§ 1	Übergeordnete Richtlinien	3
§ 2	Definitionen	3
§ 3	Allgemeine Richtlinien	4
§ 4	Zuchtmaßnahmen	4
§ 5	Zuchttauglichkeit.....	4
	Eintrag im Zuchtbuch	4
	Formwert.....	5
	Prüfungsanforderungen	5
	HD-Bestimmungen	5
	PRA-Bestimmungen (gültig für die Mutation rcd4).....	6
	Altersbestimmungen	7
	Zahnstatus	7
	Zuchttauglichkeitserklärung	7
	Zuchtausschluß	7
§ 6	Zuchtverwendung von Hündinnen.....	8
§ 7	Zuchtmiete	9
§ 8	Zuchtverwendung von Rüden.....	9
§ 9	Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen.....	10
§ 10	Wurfabnahme	11
§ 11	Eintragung in das Zuchtbuch.....	11
§ 12	Ahnentafel.....	12
§ 13	Zuchtwart	12
§ 14	Züchter und Zuchtrecht	13
§ 15	Zuchtstätten	13
§ 16	Zwingername, Zwingerschutz, Zuchtgemeinschaften	14
§ 17	Zucht-Formalitäten.....	15
§ 18	Verstöße	15
§ 19	Ausnahmen	16
§ 20	Inkrafttreten	16
§ 21	Gebühren.....	17

Anhang

1. Ausführungsbestimmungen HD-Formalitäten
2. Tabelle HD-Beurteilungen im internationalen Vergleich
3. Durchführungsbestimmungen PRA-Formalitäten
4. VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
5. Standard Gordon Setter (FCI Standard Nr.6/D)
6. Vereinbarung über Registerbescheinigungen nach Feststellung des Phänotyps

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

§ 1 Übergeordnete Richtlinien

Sofern Zuchtangelegenheiten nicht in dieser Zuchtordnung aufgeführt sind, kommen die jeweils gültigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des VDH bzw. der FCI und des Tierschutzgesetzes zur Anwendung.

§ 2 Definitionen

1. **Züchter**
Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.
2. **Zuchtstätte**
Der Aufzuchtbereich von Welpen gilt als eine Zuchtstätte, unabhängig davon, ob mehrere in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen einen eignen eingetragenen Zwingernamen besitzen. Sobald in dieser Zuchtstätte Gordon Setter gezogen werden und in das Zuchtbuch des GSCD eingetragen werden, gilt für diese Zuchtstätte die ZO des GSCD
3. **Zuchtgemeinschaften**
Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.
4. **Zuchtverbot**
Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund zur Zucht zu verwenden. Es ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel einzutragen
5. **Zuchtbuchsperr**
Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde und erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbenen Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch
 - die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
 - Deckakte der Rüden
 - ungewollte Deckakte
6. **Ausländischer Deckrüde**
Als ausländischer Deckrüde gilt der Gordon Setter Rüde, der dauerhaft im Ausland lebt.
7. **Zuchttauglichkeit**
Beinhaltet die formellen Voraussetzungen zur Zucht und stellt eine Grundvoraussetzung zur Zucht dar.
8. **Zuchtverwendung**
Konkretisiert den Einsatz der vom Zuchtwart bestätigten zuchttauglichen Hunde gemäß dieser Zuchtordnung unter Berücksichtigung der Zuchtziele des GSCD.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

§ 3 Allgemeine Richtlinien

Der Gordon Setter Club Deutschland e.V. (GSCD) hat sich die Aufgabe gestellt:

1. die Reinzucht des Gordon Setters sowie dessen jagdliche Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten und zu fördern,
2. den Typ nach den jeweils gültigen Standardbestimmungen der FCI auszurichten,
3. auf Prüfungen und Ausstellungen die Hunde zu ermitteln, die aufgrund ihrer jagdlichen Leistungen, ihres Formwertes und ihres Wesens erwarten lassen, daß ihre guten Anlagen in hohem Maße an ihre Nachkommen weitergegeben werden.
4. Der Züchter und der Eigentümer von Deckrüden sind zur Einhaltung der Zuchtordnung gleichermaßen verpflichtet.

§ 4 Zuchtmaßnahmen

1. Zur Zucht dürfen nur solche Hunde verwandt werden, die vom Zuchtwart vor dem Deckakt schriftlich als zuchttauglich bestätigt wurden.
2. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Zuchtwarts.
3. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im In- oder Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des GSCD eingetragen werden
4. Eigentümer von im Ausland erworbenen Hunden, die eine Zuchttauglichkeit für diesen Hund im GSCD beantragen, müssen nachweisen, dass die Mutterhündin seit mindestens zwei Jahren im Ausland gestanden hat.
5. Hat ein Hund mehrere Eigentümer und einer davon einen festen Wohnsitz in Deutschland, so gelten für diesen Hund die Bestimmungen dieser Zuchtordnung zur Zuchtzulassung.

§ 5 Zuchttauglichkeit

1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden.
2. Als zuchttauglich und zur Zucht im GSCD zugelassen sind alle Gordon Setter, die

Eintrag im Zuchtbuch

- 2.1 in einem vom VDH respektive der FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen sind;
 - 2.1.1 in Großbritannien, Amerika, Kanada und Australien gezogen wurden und ein Export-Pedigree des AKC = „American Kennel Club“, CKC = „Canadian Kennel Club“, KC = „The

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

Kennel Club“ oder ANKC = „Australian National Kennel Council“ aufweisen und über eine Einzeleintragung in ein vom VDH respektive der FCI anerkanntem Zuchtbuch verfügen;

Formwert

- 2.2 zwei Mindestformwerte mit dem Ergebnis "sehr gut" haben, erworben auf zwei von der FCI oder dem VDH geschützten CAC- oder CACIB-Ausstellungen, unter zwei anerkannten Zuchtrichtern des In- oder Auslands, in der Offenen, Champion-, Zwischen- oder Gebrauchshundklasse nach vollendetem 15. Lebensmonat.

Dabei muss zumindest ein Formwert von einem deutschen Zuchtrichter stammen und mindestens auf einer Ausstellung des GSCD erworben worden sein.

Prüfungsanforderungen

- 2.3. folgende Prüfungsanforderungen erfüllt haben:

- 2.3.1 mindestens je eine Jugendanlageprüfung im Frühjahr und Herbst (JAP **und** HAP mit Wasser) beim GSCD im mindestens „sehr gut“ bestanden haben

oder

mindestens eine rassespezifische Leistungsprüfung mit Vorstehen an Federwild bei einem Verein für englische Vorstehhunde mit mindestens „sehr gut“ gemäß dem 20-Punkte-Bewertungsschema bestanden haben.

Anerkannt werden auch rassespezifische Leistungsprüfungen aus dem Ausland mit der Bewertung mindestens „sehr gut“.

und

eine Wasserarbeit anlässlich einer bestandenen, mit mindestens „sehr gut“ bewerteten Prüfung nach der PO des GSCD nachweisen können. Auch die bescheinigte bestandene Wasserarbeit anlässlich einer bestandenen JGHV-Prüfung oder Jagdeignungsprüfung (JEP) können für die Zuchttauglichkeit angerechnet werden.

- 2.3.2 Ein Hund mit bestandener Leistungsprüfung nach oben genannten Bedingungen kann ohne bescheinigte Wasserarbeit zur Zucht eingesetzt werden, wenn der Partner zuchttauglich nach Abs. 2.3.1 dieser ZO ist.

- 2.3.3 schußfest im Sinne der Prüfungsordnung des GSCD sind sowie "schußfest" gem. VZPO des JGHV. Als "leicht schußempfindlich" eingestufte Hunde können die eingeschränkte Zuchttauglichkeit erlangen.

HD-Bestimmungen

- 2.4 im Alter von mindestens einem Jahr röntgenologisch auf HD untersucht und mit "normal (A)" oder "fast normal (B)" bewertet wurden. (Die einzuhaltenden Formalitäten sind den Ausführungsbestimmungen im Anhang 1 zu entnehmen.) Hunde mit dem Befund HD-leicht (C), HD-mittel (D) oder HD-schwer (E) sind zuchtuntauglich.

PRA-Bestimmungen (gültig für die Mutation rcd4)

2.5 folgende Bestimmungen in Hinblick auf PRA (Progressive Retina Atrophie) erfüllen:

1. Alle Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden sollen, müssen ab dem 01.06.2012 einen gültigen PRA-DNA-Test nachweisen.
2. Bei Verpaarungen muß zumindest eines der Elterntiere das PRA-DNA-Ergebnis „clear/frei“ aufweisen.
3. Hunde, die vor dem o.g. Stichtag eine Zuchttauglichkeit erhalten haben, können unabhängig von ihrem PRA-DNA-Ergebnis weiterhin zur Zucht eingesetzt werden; es gilt jedoch Punkt 2.
4. Hunde, die nach dem 01.06.2012 die Zuchttauglichkeit im GSCD beantragen und den DNA-PRA-Befund „affected/betroffen“ haben, können befristet bis zum 01.06.2017 zur Zucht eingesetzt werden. Es gilt folgende Beschränkung:
 - Hündinnen dürfen in diesem Zeitraum max. 2 Würfe mit lebend aufgezogenen Welpen haben
 - Rüden dürfen in diesem Zeitraum max. 2 Deckakte im GSCD vollziehen, die zur Geburt von Welpen führen.
5. Ab dem 01.06.2017 erhalten nur noch Hunde mit dem DNA-PRA-Befund „clear/frei“ oder „carrier/Träger“ eine Zuchttauglichkeit des GSCD.
6. Ab dem 01.06.12 sind Hunde, die den PRA-DNA-Befund "affected" aufweisen, vor dem Zuchteinsatz einer Augenuntersuchung zu unterziehen. Diese Hunde sind nur dann zur Zucht zugelassen, wenn sie das klinische Untersuchungsergebnis "PRA-frei" erhalten.

Diese Untersuchungen dürfen ausschließlich von Tierärzten des Dortmunder Kreises (DOK) durchgeführt werden. Das Untersuchungsergebnis hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten (Stichtag ist das Ausstellungsdatum der Augenuntersuchung). Bei jedem Zuchteinsatz muss ein gültiges Untersuchungsergebnis vorliegen.

Zum Augenuntersuchungsbefund kann der Eigentümer des Hundes innerhalb von vier Wochen nach Erstellungsdatum der Untersuchung schriftlich Einspruch beim GSCD einlegen und ein Obergutachten beantragen. Dieses ist verbindlich und endgültig und wird in den Clubnachrichten veröffentlicht. Der Obergutachter wird gemäß den Regularien des Dortmunder Kreises - DOK - Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. bestimmt.

Zuchttaugliche Rüden mit dem DNA-Testergebnis „PRA-affected/betroffen“ werden nur dann auf der Deckrüdenliste des GSCD geführt, wenn ein gültiges Untersuchungsergebnis gem. dieser Ausführung vorliegt.

7. Ausländische Deckrüden dürfen bis zum 01.06.2017 ohne einen DNA-PRA-Test zu Zucht eingesetzt werden, sofern die zu verpaarende Hündin „PRA-clear/frei“ ist. Ab dem 01.06.2017 dürfen nur noch ausländische Rüden eingesetzt werden, die das DNA-PRA-Testergebnis „clear/frei“ oder „carrier/Träger“ aufweisen.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

8. Werden Hunde aus Verpaarungen, dessen Elterntiere PRA-Clear/Frei getestet sind, beim GSCD zur Zucht herangezogen, so müssen sie vor dem Zuchteinsatz keinen DNA-Test vorweisen. Diese Hunde erhalten den Status „PRA-Clear/Frei“.

Werden Hunde aus Verpaarungen, bei dem ein Elterntier „PRA-Affected“ und das andere Elterntier „PRA-Clear“/Frei ist, zur Zucht herangezogen, so müssen sie vor dem Zuchteinsatz beim GSCD keinen DNA-Test vorweisen. Diese Hunde erhalten den Status „PRA-Carrier/Träger“.

Altersbestimmungen

- 2.6 den Altersbestimmungen entsprechen:
- Rüden müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung (Deckakt) den 15. Lebensmonat vollendet haben;
 - Hündinnen dürfen erst nach Vollendung des 24. Lebensmonats belegt werden und nach vollendetem 8. Lebensjahr nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
- Für diese Zuchtmaßnahme gilt der Decktag als Stichtag.

Zahnstatus

- 2.7 vollzahnig sind; bis zwei Prämolaren dürfen fehlen, wenn der Zucht-Partner vollzahnig ist.

Zuchttauglichkeitserklärung

- 2.8 vom Zuchtwart schriftlich auf Antrag als zuchttauglich bestätigt wurden. Der Antrag beinhaltet
- im Original: eine unterschriebene schriftliche Erklärung des Eigentümers der Hündin oder des Rüden, dass der betreffende Hund keine zur Zucht ausschließenden Mängel aufweist, bzw. diese durch medizinische Eingriffe, Behandlungen o.ä. verdeckt wurden
 - in Kopie: Ahnentafel, Leistungs-/Ausstellungsbuch, Röntgenbefund der HD-Zentrale, PRA-Ergebnisbefund der Animal Health Trust¹, Bewertungsbögen der Zuchtschauen, Zensurentafeln aller Prüfungen und/oder Leistungsabzeichen.

¹ Ausnahme: Nachkommen von Elterntieren, die den Befund PRA „frei/clear“ aufweisen.

Zuchtausschluß

3. **Nicht** zur Zucht zugelassen sind alle Gordon Setter mit zuchtausschließenden Fehlern, wie angeborener Taubheit, Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Hasenscharten, Spaltrachen, Kieferanomalien, Retinaatrophie (PRA), Epilepsie, Fehlfarben, Entropium, Ektropium, Knickrute, Vor- und Rückbeißer oder mit anderen angeborenen und erkennbaren Missbildungen oder Krankheiten, die vererbt werden.
4. **Nicht** zur Zucht zugelassen sind Hunde mit Registerbescheinigungen.

Aberkennung der Zuchttauglichkeit / Einschränkung der Zuchtverwendung

5. Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Die Zuchtverwendung kann nachträglich eingeschränkt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer ein Zuchteinsatz nicht im Sinne einer gesunden Zucht zu erwarten ist.

Werden Gordon Setter, die beim GSCD als Zuchtpartner eingetragen sind, Hunde-Vereinigungen, die nicht von der FCI anerkannt sind, zur Zucht zur Verfügung gestellt, so kann dies zur Aberkennung der Zuchttauglichkeit oder Löschung in der Deckrüdenliste des GSCD führen.

§ 6 Zuchtverwendung von Hündinnen

1. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft/Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
2. Mit einer Hündin dürfen maximal fünf Würfe gezüchtet werden. Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Aborte, Totgeburten und Geburten von lebensfähigen Welpen. Hierzu zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können („Mischlingswürfe“, „schwarze Würfe“). Alle Deckakte und gefallenden Würfe einer Zuchtstätte müssen dem Zuchtwart des GSCD gemeldet werden.
3. Innerhalb von 24 Monaten darf die Hündin nur zwei Würfe haben; Stichtag ist der Wurfstag. Zwischen einem Wurf einer Hündin und dem nächsten Deckakt müssen mindestens 10 Monate liegen, wenn mehr als 6 Welpen aufgezogen wurden.

Bei großen Würfen (mehr als 10 lebende und aufgezogene Welpen) darf die Hündin erst 15 Monate nach einem Wurf wieder belegt werden. Stichtag ist der Wurfstag.

4. Die künstliche Besamung darf nur einmalig bei einer Hündin durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
5. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
6. Nachkommen von Hündinnen, die tragend aus dem Ausland importiert wurden, können nicht in das Zuchtbuch des GSCD eingetragen werden.
7. Beim Verkauf einer belegten Hündin geht das Zuchtrecht auf den neuen Eigentümer über, die Nachzucht führt seinen Zwingernamen. In diesem Fall ist der Zuchtwart innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen.
8. Alle Würfe einer Gordon Setter Hündin sind dem Zuchtwart des GSCD zu melden und von diesem auf ihrer Ahnentafel zu dokumentieren.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

§ 7 Zuchtmiete

1. Die Zuchtmiete bedarf der Genehmigung durch den Zuchtwart, und zwar vor Belegen der Hündin. Es ist ein Mietvertrag zwischen Züchter und Eigentümer abzuschließen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des GSCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2. Bei Zuchtmiete zählt der Wurf nur bei dem Züchter, bei dem der Wurf angemietet, gefallen und aufgezogen wurde.
3. Die Zuchtmiete darf für eine Hündin nur zweimalig durchgeführt werden. Hierbei müssen die Geburt und die Aufzucht der Welpen der vermieteten Hündin immer in der gleichen Miet-Zuchtstätte bei dem gleichen Züchter stattfinden.

Gemäß der Zuchtordnung des VDH ist die Verwendung einer Hündin mit verschiedenen Eigentümern in unterschiedlichen Zuchtstätten nicht möglich.

4. Bei Zuchtmiete hat die Übergabe der jeweiligen Hündin spätestens 4 Wochen vor dem errechneten Wurfdatum an den Züchter, der die Hündin mietet („Zuchtmietler“), zu erfolgen. Während der ersten acht Lebenswochen der Welpen muß die Hündin im Gewahrsam und Besitz des Zuchtmietlers verbleiben.

§ 8 Zuchtverwendung von Rüden

1. Deckrüdenbesitzer des GSCD haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, daß die zu belegende Gordon Setter Hündin FCI, AKC, CKC, KC oder ANKC-Papiere hat. Registerpapiere sind nicht als offizielle Papiere zu bewerten.
2. Rüden, denen in Deutschland die Zuchtzulassung gemäß dieser Zuchtordnung verweigert wurde, und die in einem anderen Land die Zuchttauglichkeit erreichen, dürfen nicht für zuchttaugliche Hündinnen des GSCD eingesetzt werden.
3. Um eine möglichst große Zuchtbasis zu erhalten, dürfen Rüden nur dann ein drittes Mal für die gleiche Verpaarung benutzt werden, wenn mindestens 50% der Nachkommen gem. §2.4 auf HD geröntgt, mit HD-normal (A) oder HD-fast normal (B) ausgewertet wurden und zuchtausschließende Fehler gemäß § 2.3 dieser ZO nicht aufgetreten sind. Der Nachweis hierüber ist von demjenigen Züchter zu erbringen, der den betreffenden Rüden ein weiteres Mal für die gleiche Hündin verwenden will. Ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn alle Welpen eines Wurfs tot geboren wurden oder innerhalb der ersten Lebenswoche sterben.
4. Ausländische Rüden können als Zuchtpartner für zuchttaugliche Hündinnen eingesetzt werden, wenn sie vom Zuchtwart als zuchttauglich gem. §5 Pkt 2.7 bestätigt wurden.

Hierfür gelten nachstehende Voraussetzungen. Ausländische Deckrüden müssen

- a. über eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde, verfügen; anerkannt werden können auch Abstammungsurkunden des American Kennel Clubs (AKC), Canadian Kennel Clubs (CKC), The Kennel Clubs (KC) bzw. Australian National Kennel Councils (ANKC).

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

- b. über mind. einen Formwert mit „sehr gut“ verfügen, der auf einer Ausstellung eines FCI-anerkannten Mitgliedsvereines erworben wurde;
 - c. röntgenologisch auf HD untersucht werden, auch wenn dies im betreffenden Land nicht für die Zuchtzulassung vorgeschrieben ist;
 - d. die Bedingungen des §5 Pkt 2.4 (HD) erfüllen
- oder
- e. über ein ausländisches HD-Ergebnis verfügen, welches gem. den Bedingungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale), der OFA (Orthopedic Foundation for Animals) bzw der BVA/KC (British Veterinary Association/The Kennel Club) gefertigt wurde und das sich gemäß der jeweils gültigen Tabelle in Anhang 2 „HD-Beurteilungen im internationalen Vergleich“ mit HD A1/A2 oder B1/B2 einstufen lässt.
 - f. die Bedingungen des §5 Pkt. 2.5 (PRA) erfüllen.

Wird eine der o.g. Bedingungen nicht erfüllt, so bedarf es für den Einsatz eines ausländischen Deckrüden der Genehmigung durch den Zuchtwart.

- 5. Wird ein ausländischer Rüde als Zuchtpartner eingesetzt, so muss die zu belegende Zuchthündin im GSCD uneingeschränkt zuchttauglich sein. Darüber hinaus muss sie zwei verschiedene, bestandene rassespezifische Leistungsprüfungen mit dem Prädikat „sehr gut“ nachweisen, die bei einem Verein für englische Vorstehhunde gemäß dem 20-Punkte-Bewertungsschema erworben wurden.
- 6. Sofern der ausländische Deckrüde über rassespezifische Prüfungen vergleichbar dem FCI-Reglement verfügt, kann abweichend von §8, Pkt 5 einer Zuchtverwendung für den konkreten Fall zugestimmt werden, sofern die Hündin die Bedingungen der Zuchttauglichkeit gem. §5 der ZO erfüllt. Voraussetzung für Zulassung des ausländischen Rüden ist die Überprüfbarkeit von Prüfungsunterlagen des ausländischen Rüden. Hierfür sind vor dem Deckakt entsprechende Dokumente durch den Antragsteller beim Zuchtwart einzureichen.

§ 9 Wurfstärke, Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

- 1. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Im Bedarfsfall ist eine Ammenhündin hinzuzuziehen. Der Zuchtwart ist hierüber umgehend zum Zeitpunkt der Übergabe der Welpen an die Ammenhündin in Kenntnis zu setzen. Eine Ammenhündin darf nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Unabhängig von der Stärke des Wurfes sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes nicht lebensfähige oder mißgebildete Welpen vom Tierarzt schmerzlos zu töten. Totgeborene, verendete und getötete Welpen sind mit Angabe des Grundes bei der Wurfmeldung mit anzugeben.
- 2. Die Welpen sind ab einem Alter von mindestens 7 Wochen durch einen Transponder (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders (chippen) darf ausschließlich durch den Tierarzt durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Züchter. Die Überprüfung der Mikrochip-Nummern erfolgt im Zuge der Wurfabnahme

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

durch ein Lesegerät. Die Chip-Nummern werden auf dem Wurfabnahmeprotokoll festgehalten.

3. Die Welpen dürfen vom Züchter erst nach Vollendung der achten Lebenswoche, nach Wurfabnahme, Kennzeichnung, Entwurmung und erster Schutzimpfung (Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose) abgegeben werden. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder kommerziellen Hundehandel ist untersagt und wird mit Sperrung des Zuchtbuches für den betreffenden Züchter geahndet.

§ 10 Wurfabnahme

1. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche erfolgen.
2. Die Wurfabnahme erfolgt nach dem Impftermin durch den Zuchtwart oder seinen Beauftragten. Überprüft werden die Welpen auf vorhandene sichtbare oder tastbare Erbfehler, die Aufzuchtverhältnisse sowie der Allgemeinzustand aller in der Zuchtstätte lebender Hunde. Die Welpen und die Mutterhündin müssen vollkommen gesund sein. Im Zwinger darf keine ansteckende Krankheit herrschen. Der Zuchtwart erstellt einen Wurfabnahmebericht.
3. Bei der Wurfabnahme fertigt der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll an, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.
4. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten kann der Zuchtwart oder sein Beauftragter die Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens verlangen und die Wurfabnahme bis zu dessen Vorliegen hinausschieben.
5. Die Züchter sind verpflichtet, den Zuchtwart des GSCD oder seinen Beauftragten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen. Dem Züchter, der eine Wurfabnahme durch den Zuchtwart (oder seinen Beauftragten) des GSCD ablehnt, wird unverzüglich das Zuchtbuch gesperrt.

§ 11 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch ist eine Einrichtung des GSCD. Es wird vom Zuchtwart oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Zuchtbuchführer verwaltet. Dieser ist in Erfüllung seiner Aufgaben an die Zuchtordnung gebunden.
2. Eintragungsberechtigt sind alle Gordon Setter, deren beide Eltern in einem vom VDH bzw. der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, bzw. ein Elternteil eine Ahnentafel gem. §8. Pkt 4.a aufweist und vom Zuchtwart zur Zucht zugelassen wurde.
3. Die Züchter im GSCD haben alle Gordon Setter Würfe zur Eintragung ins Zuchtbuch des GSCD anzumelden.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

4. Die Rufnamen aller Welpen des gleichen Wurfes müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. In einem neu eingerichteten Zwinger muß mit dem Buchstaben "A" begonnen werden. Bei den folgenden Würfen ist in alphabetischer Reihenfolge fortzufahren, ganz gleich aus welcher Hündin im Zwinger der Wurf stammt.
5. Der Rufname des Hundes sollte das Geschlecht deutlich erkennen lassen und darf für einen Hund aus dem gleichen Zwinger nicht noch einmal verwendet werden. Zulässig sind alle deutschen oder fremdsprachigen Namen. Es sind nur ein- oder zweiteilige Rufnamen zugelassen. Zahlenzusätze sowie das Hinzufügen von eventuellen Ruf- oder Zwingernamen durch den späteren Besitzer sind nicht erlaubt.
6. Einzeleintragung
Ein Hund mit einem Abstammungsnachweis nach §5. Pkt 2.1 bzw. §5 Pkt 2.1.1 kann in das Zuchtbuch des GSCD übernommen werden.

§ 12 Ahnentafel

1. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter stellt nach evtl. Vervollständigung und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen und Eintragung des Wurfes die Ahnentafeln zu (evtl. per Nachnahme) oder übergibt sie im Rahmen der Wurfabnahme dem Züchter. Die Übergabe erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der maßgebenden Gebühren für die Erstellung der Ahnentafeln und für die Wurfabnahme.
2. Zusätzlich zur Abstammung werden Prüfungsergebnisse, Leistungszeichen, Titel und HD-Befunde mindestens in den ersten drei Generationen einer Ahnentafel eingetragen, wenn die entsprechenden Belege vorliegen. Bei Hunden, bei denen der PRA-Status abgeleitet wurde, wird beim Eintrag des PRA-Ergebnisses der Zusatz „de“ (=derived) eingetragen.
3. Ahnentafeln sind Eigentum des GSCD. Dieser kann Ahnentafeln bei Streitigkeiten über das Besitzrecht oder bei Tod des Hundes einziehen oder für ungültig erklären.
4. In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Auf Verlangen kann eine Zweitschrift ausgestellt werden.
5. Zu jeder Ahnentafel stellt der GSCD ein "Leistungs- und Ausstellungsbuch" aus.
6. Registerbescheinigung
Hunde mit nicht von der FCI anerkannten Eltern, Großeltern oder Urgroßeltern können eine Registerbescheinigung ausgestellt bekommen. Sie werden mit Zuchtsperre belegt und können nicht zur Zucht herangezogen werden.
Die einzuhaltenden Formalitäten sind der Vereinbarung im Anhang 5 zu entnehmen.

§ 13 Zuchtwart

1. Die Zuchtordnung dient der Lenkung und Förderung der Zucht. Für die in ihr festgelegten Aufgaben setzt der GSCD sein zuständiges Vorstandsmitglied für Zuchtwesen (Zuchtwart) ein. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtwart an die Zuchtordnung gebunden.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

2. Der Zuchtwart erteilt die Genehmigungen nach §5 und überwacht die Zuchtverwendung der Hunde gemäß dieser Zuchtordnung. Er hat die Aufgabe, die Züchter zu beraten und sie anzuhalten, keine zuchtschädigenden Paarungen vorzunehmen. Er darf nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Erlaubnis erteilen; dies obliegt dem Gesamtvorstand ohne den Zuchtwart.
3. Der Zuchtwart kann Teilaufgaben, z. B. Wurfabnahmen, an Beauftragte delegieren. Diese haben die Aufgaben zu erfüllen, die in §10 genannt sind. Lehnt ein Züchter die Wurfabnahme durch einen Beauftragten ab, so wird der Wurf durch den Zuchtwart abgenommen, wobei der Züchter dann die Mehrkosten (Fahrtkosten und Spesen) zu tragen hat.
4. Der Zuchtwart führt das clubinterne Zuchtbuch und hat regelmäßig über die gemeldeten Würfe und andere Zuchtangelegenheiten zu berichten.
5. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter hat das Recht, unangemeldet in Gegenwart des Züchters die Zuchtstätte zu besichtigen. Der Züchter hat für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu sorgen.

§ 14 Züchter und Zuchtrecht

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis im GSCD durch den Vorstand ist:
 - der Nachweis der Sachkunde des Bewerbers gem. Zulassungsordnung für Neuzüchter,
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte,
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes,
 - die Ernennung zum Züchter
2. Für neue Züchter gilt die Zulassungsordnung für Neuzüchter vom 30.08.2010
3. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
4. Als Züchter im GSCD gilt, wer die Bedingungen des §14.1 erfüllt.
5. Für jeden Züchter muß ein Zwingername geschützt sein. Erläuterungen hierzu siehe hierzu §16.

§ 15 Zuchtstätten

1. Pro Zuchtstätte dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als drei Gordon Setter Würfe gezogen werden. Werden weitere Rassen in einer Zuchtstätte gezogen, so beschränkt sich die Zahl der Gordon Setter Würfe auf zwei pro Zuchtstätte und Kalenderjahr.
2. Zwischen den Gordon Setter Würfen in einer Zuchtstätte müssen mindestens 10 Wochen liegen.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

3. Die Zuchtstätte eines GSCD-Züchters muß sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.
4. Werden in einer Zuchtstätte auch noch andere Rassen gezüchtet, so dürfen insgesamt nicht mehr als 6 Würfe im Jahr pro Zuchtstätte gezogen werden.
5. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, ist das Zuchtbuch im Geltungsbereich des GSCD gesperrt.
6. Nicht artgerechte Haltung der Zuchthunde, Aufzucht der Würfe in ungeeigneten Räumen (z.B. schlecht belüftete Kellerräume, sowie Wohnungen ohne garantierten täglichen Auslauf im Freien) sind als zuchtschädigend untersagt. Für guten menschlichen Kontakt der Welpen ist zu sorgen. Zur Anwendung kommen die Bestimmungen der „Mindestanforderung an die Haltung von Hunden“ des VDH laut Anhang.

§ 16 Zwingername, Zwingerschutz, Zuchtgemeinschaften

1. Der Zwinger hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Er wird formlos beim Zuchtwart des GSCD beantragt und durch den GSCD geschützt (nationaler Zwingerschutz). Zu Beachten ist §14. Zusätzlich kann der Zwingername durch die FCI geschützt werden (internationaler Zwingerschutz). Dies ist ebenfalls zu beantragen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
2. Der Zwingername ist streng persönlich. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Vereinbarung möglich. Bei Gemeinschaftszwingern wird nur ein Zwingername geschützt. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
3. Der Zwingerschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben; während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.
4. Zuchtgemeinschaften
 - 4.1. Werden Zuchtgemeinschaften zwischen mehreren Personen gebildet, so
 - dürfen sie nur unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten,
 - dürfen sie nur in der gleicher Zuchtstätte züchten,
 - muß mindestens ein Züchter davon volljährig sein; dieser ist als Verantwortlicher und Ansprechpartner zu benennen
 - 4.2. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

§ 17 Zucht-Formalitäten

1. Vor dem Deckakt sind folgende Unterlagen dem Zuchtwart zur Überprüfung einzureichen:
 - Zuchttauglichkeitsnachweis des Rüden
 - Zuchttauglichkeitsnachweis der Hündin
 - bei Erstverwendung eines Rüden oder einer Hündin gelten die Bestimmungen des §5 Pkt. 2.7
2. Vor dem Deckakt sind durch den Züchter beim Zuchtwart folgende Formulare (Nr. 1-4) anzufordern: Deckbescheinigung, Wurfmeldeblatt, Antrag auf Eintrag in das Deutsche Gordon Setter Zuchtbuch, Welpenkäuferliste.
3. Vor jedem Deckakt hat sich sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass die zu verpaarenden Tiere die schriftliche Zuchttauglichkeit ihres Zuchtvereines besitzen. Ein Verstoß kann zur Löschung der Zuchttauglichkeit führen.
4. Nach dem Deckakt ist der vollständig ausgefüllte Deckschein innerhalb von 14 Tagen dem Zuchtwart des GSCD e.V. zu senden. Beizufügen sind in Kopie: Ahnentafel der Hündin und des Rüden sowie Nachweise über Prüfungsergebnisse, Titel und Leistungsabzeichen der Hündin und des Rüden.
5. Nach dem Wurftag ist innerhalb von 14 Tagen das vollständig ausgefüllte Wurfmeldeblatt an den Zuchtwart des GSCD zu senden.
6. Spätestens 4 Wochen nach dem Wurftermin sind vom Züchter an den Zuchtwart zu senden:
 - der unterschriebene Antrag auf Eintragung unter der Angabe der Microchip-Nummern und
 - die Originalahnentafel der Hündin.
7. Unmittelbar nach Abgabe der Welpen muß der Züchter eine Welpenkäuferliste für alle Welpen an den Zuchtwart übersenden.
8. Der erste Besitzerwechsel ist vom Züchter auf der Ahnentafel zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.
9. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zuchtbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.
10. Rüdenbesitzer des GSCD haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

§ 18 Verstöße

1. Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Zuchtwart und dem Vorstand des GSCD. Bei einem erkannten Verstoß informiert der Zuchtwart den Gesamtvorstand, der im Mehrheitsbeschluß die erforderlichen Maßnahmen ergreift und die Strafe schriftlich ausspricht.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

2. Dabei wird nach Verstößen und schweren Verstößen unterschieden.
3. Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Zuchtordnung und/oder gegen Entscheidungen des Zuchtwartes/Gesamtvorstandes kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragung- und/oder Abnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Zuchtbuchsperrung verhängt oder eine Verwarnung ausgesprochen werden.
4. Verstöße gegen diese Zuchtordnung führen je nach Schweregrad im ersten Fall zur Verwarnung und/oder zum Ordnungsgeld von bis 3.000,- Euro. Im Wiederholungsfall je nach Schweregrad zu einer Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu vorgenannten Höhe oder zu Maßnahmen wie Zuchtverbot oder Zuchtbuchsperrung. Bei nochmaliger Wiederholung wird das Ausschlußverfahren aus dem Club eingeleitet.
5. Als schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung des GSCD gelten insbesondere
 - a. schwere und/oder wiederholte Verstöße gegen das Tierschutzgesetzes;
 - b. Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen zuchtausschließenden Mangel überdecken sollen;
 - c. wiederholtes Züchten mit nach dieser Zuchtordnung zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt);
 - d. Verschweigen von Würfen nach §6 Pkt. 2 dieser Zuchtordnung;
 - e. Zwingerschutz und/oder Welpeneintragung bei Vereinen und/oder Verbänden, die keine Anerkennung des VDH oder FCI besitzen;
 - f. wiederholte Verstöße gegen die „VDH-Mindestanforderung an Haltung von Hunden“
6. Alle getroffenen Maßnahmen werden in den Clubnachrichten veröffentlicht.

§ 19 Ausnahmen

1. Jede Ausnahme gegenüber dieser Zuchtordnung kann nach schriftlichem Antrag des Züchters bzw. Deckrüdenbesitzers an das Vorstandsmitglied für Zuchtwesen durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Sie muß in den Clubnachrichten veröffentlicht werden.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur durch den Gesamtvorstand für einen einzelnen Wurf bzw. Deckakt erteilt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Zuchtordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Zuchtordnung.

Zuchtordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.06.2012 / Stand 01.01.2015

§ 21 Gebühren

	EUR
Formulare 1-4: _____	20,-
(Deckbescheinigung, Wurfmeldeblatt, Antrag auf Eintrag in das Deutsche Gordon Setter Zuchtbuch, Welpenkäuferliste)	
HD-Befundbogen _____	30,-
Obergutachten HD _____	50,-
Wurfeintragung	
Würfe bis 6 Welpen, pro Welpen _____	30,-
größere Würfe, pro Welpen _____	40,-
Wurfeintragung bei Fristüberschreitungen	
Würfe bis 6 Welpen, pro Welpen _____	60,-
größere Würfe, pro Welpen _____	80,-
Wurfabnahme	60,-
Wurfabnahme bei Fristüberschreitungen _____	120,-
Zwingerschutz _____	75,-
Zuchttauglichkeitsbescheinigung _____	30,-
Zuchttauglichkeitbescheinigung f. Nichtmitglieder _____	50,-
Duplikatahrentafel _____	15,-
Leistungs- und Ausstellungsbuch _____	12,50
Zuchtbuch (neu) _____	10,-
Zuchtstättenbesichtigung _____	100,-
Erneute Zuchtstättenbesichtigung _____	100,-
Einzeleintragung _____	30,-
Auslandsanerkennung _____	VDH-Regelung
Registerbescheinigung	
<u>Mitglieder:</u>	
Einzelbeurteilung d. Phänotyps _____	55,-
Registrierungsgebühr Mitglieder _____	110,-
<u>Nichtmitglieder:</u>	
Einzelbeurteilung d. Phänotyps _____	110,-
Registrierungsgebühr _____	220,-

Nichtmitglieder (soweit nicht bereits gesondert erwähnt) zahlen das Dreifache der Gebühren.

Die Fahrtkosten des Zuchtwarts oder seines Beauftragten zur Wurfabnahme und Zuchtstättenbesichtigung gehen zu Lasten des GSCD. Es gelten jeweils die für Vorstandsmitglieder gültigen Fahrtkostenabrechnungen ist zu beachten. Es gilt jeweils die für Vorstandsmitglieder bzw. ihre Beauftragte gültige Spesenordnung des GSCD.